

LEITLINIEN

Zur Reform des Datenschutzes in Deutschland

10. Oktober 2025

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 9. April 2025 steht:

Datenschutz entbürokratisieren:

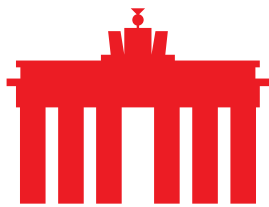
Wir reformieren die Datenschutzaufsicht und bündeln sie beim Bundesdatenschutzbeauftragten. Wir wollen unter Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und im Rahmen des europäischen Rechts Lösungen entwickeln, um im Datenschutzrecht aufwändige Einwilligungslösungen für eine komfortablere Nutzung staatlicher Serviceleistungen durch unbürokratische Widerspruchslösungen zu ersetzen. Die Datenschutzkonferenz (DSK) verankern wir im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), um gemeinsame Standards zu erarbeiten. Wir nutzen alle vorhandenen Spielräume der DSGVO, um beim Datenschutz für Kohärenz, einheitliche Auslegungen und Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen, Beschäftigte und das Ehrenamt zu sorgen. Auf europäischer Ebene wollen wir erreichen, dass nicht-kommerzielle Tätigkeiten (zum Beispiel in Vereinen), kleine und mittelständische Unternehmen und risikoarme Datenverarbeitungen (zum Beispiel Kundenlisten von Handwerkern) vom Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ausgenommen werden. Im Interesse der Wirtschaft streben wir eine Bündelung der Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Bundesdatenschutzbeauftragten an. Sie soll dann Bundesbeauftragte für Datennutzung, Datenschutz und Informationsfreiheit sein.

Aus Sicht der Internetwirtschaft ist die Reform des Datenschutzes in Deutschland ein wichtiger Beitrag zu mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Bürger:innen und Unternehmen. Die bestehenden Regelungen und Strukturen sind nicht hilfreich und für Unternehmen zu bürokratisch.

Für die Reform des Datenschutzes in Deutschland sieht eco folgende inhaltliche Aspekte als zentral an:

- **Zuständigkeiten klären:**

Die derzeit etablierten Strukturen sehen für die Aufsicht über die Wirtschaft die 16 verschiedenen Landesdatenschutzbeauftragten vor. Diese können von den jeweiligen Bürger:innen kontaktiert werden. An dieser Stelle entsteht für Unternehmen oft Rechtsunsicherheit, da die gelebte Praxis der Datenschutzaufsicht nicht dazu führt, dass ein/e Landesdatenschutzbeauftragte:r für die Unternehmen im jeweiligen Bundesland zuständig ist, sondern vielmehr alle Landesdatenschutzbeauftragten imstande sind, Anordnungen und Sanktionen zu verhängen. Diese Struktur führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert einheitliche Compliance. eco plädiert dafür, die Zuständigkeiten



dahingehend zu regeln, dass ein/e Datenschutzbeauftragte:r, z.B. die Bundesdatenschutzbeauftragte, die Aufsicht über ein Unternehmen führt.

- **Meldewege vereinheitlichen**

Unternehmen sind gem. Art. 33 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dazu verpflichtet, Datenschutzverstöße zu melden. Derzeit handhabt jedes Bundesland diese Meldungen unterschiedlich. Die zur Verfügung gestellten Formulare sind nicht einheitlich. Für Unternehmen, die sich unter Umständen mit mehreren Landesdatenschutzbehörden auseinandersetzen müssen, erhöht sich so der Aufwand unverhältnismäßig. Ein zentrales Portal, auf dem Datenschutzvorfälle gemeldet werden können, analog zu den Regelungen wie sie bspw. im Bereich der IT-Sicherheit geschaffen werden, sollte auch im Datenschutz etabliert werden. Eine one-stop-shop-Lösung, die zusätzlich einheitliche Ansprechpartner:innen bietet, wäre im Sinne eines Dialogs zwischen Wirtschaft und Aufsichtsbehörden und einer konstruktiven Zusammenarbeit sinnvoll.

- **Anwendung der europäischen Datenschutzregeln vereinheitlichen**

Die Anwendung der europäischen Datenschutzregeln stellt Unternehmen und Aufsichtsbehörden immer wieder vor große Herausforderungen. Hier bedarf es weiterer Überlegungen, die darauf abzielen, häufige Quellen der Unsicherheit zu identifizieren und zu beseitigen. Insbesondere der Bereich der rechtssicheren Anonymisierung und Pseudonymisierung (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 4 Abs.1 DSGVO) stellt für Unternehmen nach wie vor ein unverändertes Problem dar. Auch sollten bestimmte Anwendungsfälle für die rechtmäßigen Erwägungsgründe für die Durchführung einer Datenverarbeitung genauer geprüft werden bspw. im Bereich der Betrugsprävention. Auch Art. 22 DSGVO zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall wirft Fragen zur konkreten Ausgestaltung auf. Ganz übergeordnet fehlt es noch immer an näheren und für Unternehmen verwertbaren Ausführungen dazu, wie sich die Auflagen der DSGVO zu denen des European AI Acts verhalten.